



**Verordnung über die 5-Tage-Unterrichtswoche an den
allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**

vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 23)

Zum Ablauf des Schul-, Lehr- und Ausbildungsjahres wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) An den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden der Unterricht beziehungsweise die Lehrveranstaltungen grundsätzlich an 5 Tagen einer Woche, in der Regel Montag bis Freitag, durchgeführt.

(2) An Volkshochschulen und berufsbildenden Schulen kann für die Durchführung des Unterrichts beziehungsweise der Lehrveranstaltungen auch der Sonnabend genutzt werden.

(3) Wird der theoretische Unterricht an berufsbildenden Schulen im Lehrgangsturnus erteilt, kann er auch im Ausnahmefall an 6 Tagen einer Woche durchgeführt werden.

§ 2

Festlegungen und Rechtsvorschriften, die nicht dem § 1 entsprechen, sind nicht mehr anzuwenden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden erfolgt grundsätzlich auf 5 Wochentage.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. ¹⁾

1) Veröffentlicht am 2. Februar 1990.